

---

# *Testierung bei nachträglichen Änderungen*

12. Oktober 2017



**CLEARINGSTELLE | EEG**

---

# *Agenda*

Grundlagen der Prüfung(en)

Meldepflichtsverstöße und nachträgliche Änderungen in der Praxis

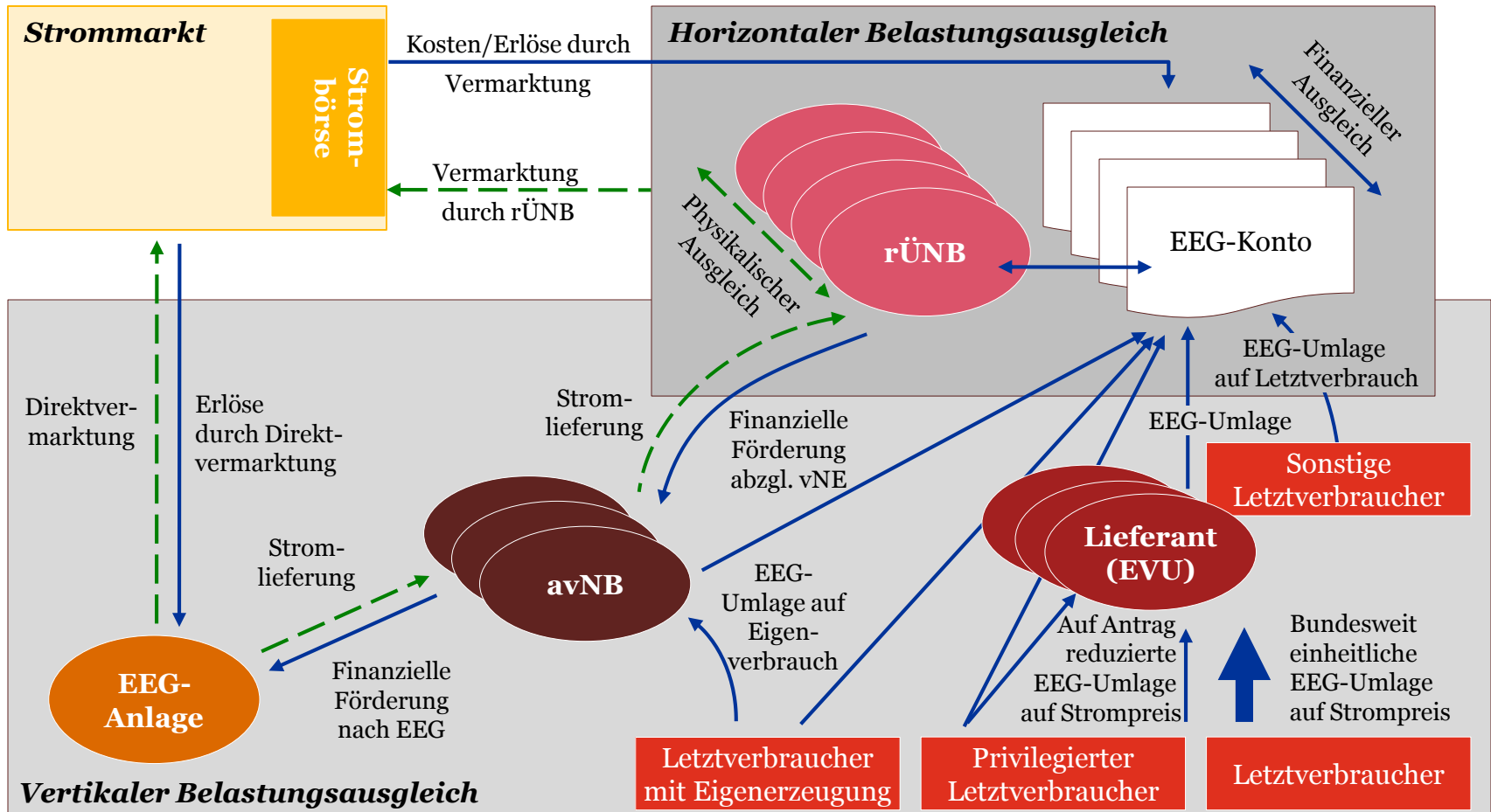
Fazit

# *Grundlagen der Prüfung(en)*

# **1**

# Ausgleichsmechanismus des EEG 2017

## Grundsatz



# ***IDW EPS 970 n.F.*** **„Rahmenstandard“**

IDW EPS 970 n.F.

**Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards:  
Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche  
Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften  
(IDW EPS 970 n.F.)**

(Stand: 15.02.2016)<sup>1</sup>

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards verabschiedet. Der Standardentwurf beinhaltet eine sich noch in Abstimmung befindliche Berufsauffassung. Soweit dieser Entwurf geltenden IDW Prüfungsstandards nicht entgegensteht, kann er – im Einklang mit den vom HFA verabschiedeten Änderungen zum IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) (Stand: 05.03.2015) – im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit und des beruflichen Ermessens des Prüfers berücksichtigt werden, der mit der Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen oder ähnlichen Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften beauftragt ist. Eine analoge Anwendung dieses Entwurfs auf andere Branchen bzw. Bereiche ist vom HFA zurzeit nicht vorgesehen.*

*Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.08.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verfaubarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Einleitung.....	2
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Auftragsarten.....	3
2.1. Einordnung des Auftrags nach der Art der Sachverhaltsinformation und der Art der Aussage des Wirtschaftsprüfers.....	3
2.2. Abgrenzung der Aussagearten.....	5
3. Definitionen.....	7
Anforderungen.....	8
4. Auftragsannahme.....	8
5. Planung und Durchführung.....	10
5.1. Planung und Durchführung von sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen zur Erlangung von hinreichender oder begrenzter Sicherheit.....	10






<sup>1</sup> Vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ in Abstimmung mit dem Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA). Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) als Entwurf am 15.02.2016.

1

- **Regelungen** für
  - sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen,
  - Untersuchungen und
  - gutachterliche Stellungnahmenim Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften
- **Typisiert** und grenzt unterschiedliche
  - Auftragsgegenstände sowie
  - geforderte Aussagen des WP´svoneinander ab.
- **Konkretisierung** durch *IDW PH´s*


# Wichtige Fristen nach dem EEG 2017

## WP Sicht

Prüfungen	PH	2018												2019					
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	
§ 71 Nr. 1 EEG 2017			28.																
§§ 75 S. 2, 74a II S. 3 EEG 2017			28.																
§ 75 S. 1 EEG 2017 (NB)						31.													
§ 75 S. 2 EEG 2017 (EVU)						31.													
§§ 75 S. 2, 74a II S. 4 EEG 2017						31.													
§§ 64 EEG 2017, 64 Va EEG 2017							30.												
§ 65 I EEG 2017							30.												
EEG-HoBA (§ 58 EEG 2017)								31.											

# IDW News exklusiv vom 13. September 2017





12.09.2017

**Arbeitsprogramm 2017/18 des Arbeitskreises „Prüfung nach KWKG und EEG“ sowie Übersicht über gesetzliche Prüfungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften**

1. **Arbeitsprogramm für das 2017/2018**

Im Hinblick auf Prüfungen, die aufgrund von Fristen in energierechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr 2018 durchzuführen sind bzw. üblicherweise in 2018 durchgeführt werden, hat der Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“ sein Arbeitsprogramm insb. für das 2. Halbjahr 2017 festgelegt.

Nach der Planung soll der Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: *Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* (Stand: 15.02.2016) frühestens mit einem Anwendungszeitpunkt nach dem 31. Juli 2018 verabschiedet werden, um in den entsprechenden Berichterstattungen noch auf IDW EPS 970 n.F. verweisen zu können. Gleichwohl soll die obligatorische Anhörung im Winter 2017/18 erfolgen.

Viele Änderungen des EEG 2017 und des KWKG wirken sich erstmals auf Prüfungen aus, die im Jahr 2018 durchzuführen sind, wie bspw. auf die zusammengefasste Endabrechnung eines Netzbetreibers nach dem EEG 2017 für das Kalenderjahr 2017. Dabei ist der Komplexitätsgrad der Regelungen zum Teil erneut angestiegen (z.B. Ausschreibungen), was der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die zeitliche und personelle Planung bei der Auftragsvereinbarung berücksichtigen sollte. Vor diesem Hintergrund müssen auch die folgenden IDW Prüfungshinweise aktualisiert werden, um als Grundlage für die Prüfung(en) in 2018 verwendet werden zu können:

IDW Prüfungshinweis zu den Besonderheiten der	
IDW PH 9.970.10	Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung atomkostenintensiver Unternehmen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017
IDW PH 9.970.11	Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers
IDW PH 9.970.12	Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2017 der Endabrechnung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern
IDW PH 9.970.14	Prüfung im Zusammenhang mit der Antragstellung von Schienenbahnen auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017
IDW PH 9.970.32	Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 KWKG im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung von Wärme- und Kältespeichern
IDW PH 9.970.33	Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG der Abrechnungen eines Netzbetreibers

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf. 1/8

- Arbeitsprogramm 2017/18 des IDW AK „Prüfung nach KWKG und EEG“
- Notwendigkeit zur Er- bzw. Überarbeitung von PH´s
- bedingt u.a. durch Änderungen
  - EEG 2017,
  - KWKG,
  - Mieterstromgesetzes und des
  - NEMoG

# *Meldepflichtsverstöße und nachträgliche Änderungen in der Praxis*

## 2



---

# *Meldepflichtsverstöße und nachträgliche Änderungen in der Praxis*

## Meldepflichtsverstöße



# Welche Meldepflichten gibt es?

## Pflichten (§§ 70 ff. EEG 2017)

- Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
  - „die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, ...“
- Termingebunden – Ausschlussfristen?
  - bis zum 28. Februar eines Jahres
  - bis zum 31. Mai eines Jahres
  - bis zum 31. Juli eines Jahres

## Register- anmeldung

- Register
  - PV-Meldeportal
  - Anlagenregister
  - Marktstammdatenregister
- Tendenziell Stammdaten und diesbezügliche Änderungen

Der Prüfer der Endabrechnung eines Netzbetreibers nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 muss sich die Frage beantworten, ob die Registeranmeldung **vergütungsrelevant** ist?

# Auswirkungen auf die Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers

*Vergütungsrelevanz*

*Keine Vergütungsrelevanz*


## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2017 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2017 aufgestellt.

Stellt der Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Auftrags bedeutsame Sachverhalte fest, die nicht direkt mit der zugrunde liegenden Sachverhaltsinformation zusammenhängen, aber nach pflichtgemäßem Ermessen des Wirtschaftsprüfers voraussichtlich von besonderem und berechtigtem Interesse für die vorgesehenen Nutzer sein können, hat er auch darüber schriftlich zu berichten.

# Bundesgerichtshof bestätigt Vergütungsrelevanz

## 5. Juli 2017: VIII ZR 147/16

  
**BUNDESGERICHTSHOF**  
IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

VIII ZR 147/16

Verkündet am:  
5. Juli 2017  
Ernel,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: nein  
BGHR: ja

EEG 2012 § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, § 35 Abs. 4; EEG 2014 § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57 Abs. 5, § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b; EEG 2017 § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b

a) Der Betreiber einer Photovoltaikanlage, der Fördermittel nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nehmen will, hat sich über die geltende Rechtslage und über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung zu informieren und ist deshalb grundsätzlich auch selbst verantwortlich für die Erfüllung seiner Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur.

b) Der Netzbetreiber ist grundsätzlich weder verpflichtet, den Anlagenbetreiber auf dessen Pflicht zur Meldung seiner Photovoltaikanlage und zur Übermittlung von deren Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur hinzuweisen, noch ihn über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung dieser Pflicht aufzuklären.

c) Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EEG 2012 als Sanktion für den Fall einer Nichterfüllung der Meldepflicht des Anlagenbetreibers gegenüber der Bundesnetzagentur vorgesehene Verringerung der Einspeisevergütung auf den Marktwert und die in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 für einen solchen Pflichtverstoß angeordnete Sanktion einer Verringerung der Vergütung auf null verstoßen angesichts des dem Gesetzgeber - auch im Bereich des Energierechts - zustehenden weiten Ge-

ECCLI:DE:BGH:2017:050717UVIII:ZR147:16:0

- **Anlagenbetreiber**, die EEG-Förderung erhalten wollen, müssen sich selbst über die geltende Rechtslage & die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Förderung informieren
- Sie sind deshalb grundsätzlich selbst verantwortlich für die Erfüllung ihrer Meldepflichten gegenüber der BNetzA
- **NB** sind nicht verpflichtet, AnlB auf deren Pflichten hinzuweisen und über die rechtlichen Folgen einer Nichterfüllung aufzuklären
- Sanktionen nach §§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EEG 2012 / 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 verstoßen nicht gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Netzbetreiber vom Betreiber einer PV-Anlage die Rückzahlung einer (überhöhten) Einspeisevergütung nach dem EEG verlangen, wenn der Anlagenbetreiber gegen Meldepflichten verstoßen hat?

# Meldepflichtsverstöße haben für die Betroffenen meist gravierende finanzielle Folgen

## Praxisfälle aus der Jahresmeldungen 2016



Fehlende Anmeldung im Anlagenregister  
(Kategorie „SgK2511-----0“)

Jahresmenge:	11.470 kWh
Vergütung SOLL:	1.316,59 €
Vergütung IST:	34,00 €
Entgangene Vergütung:	<b>1.282,39 €</b>



Nichtmeldung einer Leistungserhöhung  
(Kategorie „WaK2512-----0“)

Jahresmenge:	203.570 kWh
Vergütung SOLL:	19.685,22 €
Vergütung IST:	745,36 €
Entgangene Vergütung:	<b>18.939,86 €</b>



## „Pressebeispiele“ aus dem Winter 15/16

Gerichtsurteil

**Landwirt muss 200.000 Euro EEG-Beihilfe zurückzahlen**

Quelle: <https://www.agrarheute.com>

**Tausende Solaranlagen-Besitzer betroffen**

**200.000 Euro! Gericht verurteilt Ökostrom-Erzeuger zu hoher EEG-Rückzahlung**

<http://www.focus.de>

PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN IN SH

29.12.2015

**Falsch angemeldet: Ökostrom-Erzeuger sollen Millionen zurückzahlen**

Tausende Solaranlagen sind nicht angemeldet. Netzbetreiber fordern durchschnittlich rund 80.000 Euro zurück. ... MEHR

Quelle: <https://shz.de>

---

# ***Auswirkung von Meldepflichtsverstößen auf das Prüfungsurteil des WP – Beispiel –***

**Begründung** für die Einschränkung des Prüfungsurteils

Im Kalenderjahr 2016 hat die Gesellschaft EEG-Anlagen trotz fehlender Anmeldung bzw. fehlender Meldung einer Leistungserhöhung zum Anlagenregister gefördert. Daraus resultiert bei den betroffenen Anlagen, deren Abrechnung die Gesellschaft nicht korrigiert hat, in Summe eine ca. 20 T€ geringer ausfallende finanzielle Förderung als sie sich ergeben hätte, wenn die Vergütungen entsprechend den Bestimmungen in Teil 3 des EEG 2017 erfasst worden wären.

## **Eingeschränktes Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2016 mit Ausnahme des im Abschnitt „Begründung für die Einschränkung des Prüfungsurteils“ beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2017 aufgestellt.

---

# *Meldepflichtsverstöße und nachträgliche Änderungen in der Praxis*

## Nachträgliche Änderungen



# ***Nachträgliche Änderungen***

## **Nachtragsprüfung (1)**

*„Werden die energierechtlichen Sachverhaltsinformationen, die Gegenstand eines Prüfungsauftrags waren, **nach Vorlage des Prüfungsurteils geändert** und hat die Änderung materielle Folgewirkungen für die vorgesehenen Nutzer des Prüfungsvermerks des Wirtschaftsprüfers, hat der Wirtschaftsprüfer eine **Nachtragsprüfung** durchzuführen, der den ursprünglichen Auftrag durchgeführt hat.“*

IDW EPS 970 n.F., Tz. 62

- Unterschiedliche **Anlässe** für Änderungen
- Pflichten des **Auftraggebers**
  - Darstellung der Änderungen
  - Vorlage zur Prüfung durch WP
- Pflichten des **Wirtschaftsprüfers**
  - Erneute Prüfung, soweit geänderte Angabe dies erfordert
  - Prüfungsvermerk über die Nachtragsprüfung mit **Doppeldatum**
    - [Bei der 2. Datumsangabe muss dargestellt werden, auf welche Änderung der ursprünglichen Angaben sich das zweite Datum bezieht: IDW PS 203 n.F.]



# *Nachträgliche Änderungen*

## Anlässe

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** des VNB gegenüber ÜNB und deren Testierung

- wurden vergütungsrelevante Sachverhalte fehlerhaft berücksichtigt
- waren noch nicht alle Einspeise-Anlagen bekannt / abgerechnet
- lagen noch nicht alle Nachweise vor (z.B. KWK-Gutachten; Umweltgutachten zur Modernisierung; Meldung im MStR)
- wurden aufgrund einer fehlerhaften Messung zu hohe/niedrige Strommengen berücksichtigt
- waren in der Endabrechnung sonstige nicht korrekte Sachverhalte enthalten (z.B. Übertragungsfehler; EEG-Umlage; Angaben zu vermiedenen Netzentgelten usw.)

## § 62 EEG 2017

### Nachträgliche Korrekturen

- (1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:
  1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5,
  2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,
  3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 73 Absatz 5,
  4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
  5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85,
  6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist oder
  7. **aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.**
- (2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 74 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. § 75 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017**

Gesetzesbegründung, DrS 18/8860, S. 240

Zu Buchstabe e

„Dem Absatz 1 wird eine Nummer 7 angefügt. Danach sind **bei der jeweils nächsten EEG-Abrechnung** Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben, dass der **Zahlungsanspruch eines Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 EEG 2016** aufgrund von § 26 Absatz 2 EEG 2016 zunächst **nicht fällig wurde. Dies ist dann der Fall**, wenn der Anlagenbetreiber seine **Datenübermittlungspflicht** nach § 71 EEG 2016 **nicht rechtzeitig erfüllt** hat. Erfüllt der Anlagenbetreiber diese Pflicht erst so spät, dass die Strommenge nicht mehr für den Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden kann, in dem die Anlage die betreffende Strommenge ins Netz eingespeist hat, so sind nach der neuen Nummer 7 die entsprechenden Korrekturen bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.“

# Zur Fälligkeit von Ansprüchen auf Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

## § 26 Abs. 2 EEG 2017

(2) Der **Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig**, sobald und soweit der Anlagenbetreiber **seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat**. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.

## § 23 MaStRV

**Ansprüche** auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Ansprüche auf Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **werden erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert** haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Betriebs nach ihrer Modernisierung registriert haben. Satz 1 ist entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen anzuwenden. § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

# *Fazit*

# 3

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



**WP Gerhard Denk**  
Fachkoordinator Energie /  
Stromintensive Industrie

**pwc**

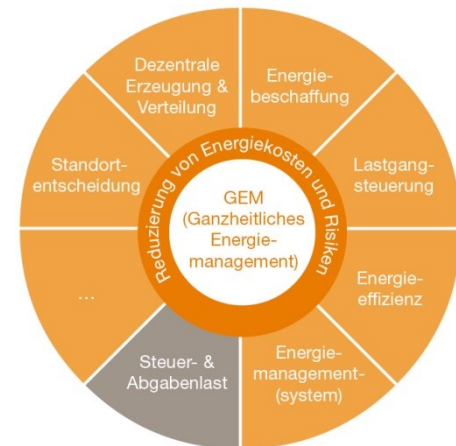
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt

Telefon: +49 69 9585-1570

FAX: +49 69 9585-919472

E-Mail: [gerhard.denk@de.pwc.com](mailto:gerhard.denk@de.pwc.com)

## BesAR als Teil von GEM



© 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.